



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 11. Mai 2021 · Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung	Seite 1
Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung	Seite 1
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12. Dezember 2020 über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07. Mai 2021	Seite 2

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung

Laut den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kumulativ am Montag, den 03.05.2021, 163,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus erfolgt. Am Dienstag, den 04.05.2021 lag dieser Wert bei 157,4 Neuinfektionen, am Mittwoch, den 05.05.2021 bei 146,9 Neuinfektion, am Donnerstag, den 06.05.2021 bei 144,2 Neuinfektionen und am Freitag, den 07.05.2021 bei 147,7 Neuinfektionen. Damit liegen im Gebiet des Landkreises an fünf zusammenhängenden Tagen kumulativ weniger als 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus vor.

Entsprechend § 28 b Abs. 3 Satz 8 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz – IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), gebe ich diese Tatsache öffentlich bekannt.

Nach § 28 b Abs. 3 Satz 6 IfSG und § 18 Abs. 6 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV 2 EindV vom 06.03.2021 (GVBl. II/21, Nr. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2021 (GVBl. II/21, Nr. 41), tritt die Untersagung § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG mit Ablauf des Sonntags, den 16.05.2021 außer Kraft. Am 17.05.2021 sind damit

Ab 17.05.2021 gelten damit folgende Regelungen:

1. Der Schulbetrieb in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ist in Form von Wechselunterricht zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte im Präsenzunterricht wieder gestattet. Für Abschlussklassen und Förderschulen gelten weiterhin gesonderte Regelungen zum Unterrichtsbetrieb.

Nach § 28 b Abs. 3 Satz 1 ist es Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht, dass sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet haben.

2. Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte nach Maßgabe von § 18 Siebte SARS-CoV-2-EindämmungsV wieder gestattet.

Forst (Lausitz)/Baršć, den 07.05.2021

Harald Altekrüger
Landrat

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung

Laut den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kumulativ am Mittwoch, den 05.05.2021 146,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus erfolgt. Am Donnerstag, den 06.05.2021 lag dieser Wert bei 144,2 Neuinfektionen, am Freitag, den 07.05.2021 bei 147,7 Neuinfektion, am Samstag, den 08.05.2021 bei 124,0 und am Montag, den 10.05.2021 bei 125,70 Neuinfektionen. Damit liegen im Gebiet des Landkreises an fünf zusammenhängenden Tagen kumulativ weniger als 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus vor.

Entsprechend § 28 b Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz -IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

22.04.2021 (BGBl. I S. 802), gebe ich diese Tatsache öffentlich bekannt.

Nach § 28 b Abs. 2 Satz 1 und 4 IfSG treten die **zusätzlichen** Einschränkungen für die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr mit Handelsangeboten nach § 28 b Abs. 1 Nummer 4, 2. Halbsatz somit mit Ablauf des 11.05.2021 außer Kraft.

Ab 12.05.2021 ist die Öffnung von Ladengeschäften nach vorheriger Terminbuchung unter den in § 28 b Abs. 1, Ziffer 4, 2 Halbsatz genannten Voraussetzungen erlaubt.

Das bedeutet konkret:

1. Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden erfolgt nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum,
2. Es findet kein Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, statt,
3. in geschlossenen Räumen ist von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen,
4. die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche sein,

5. die Kundin oder der Kunde hat ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen,
6. der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden mindestens mit Name, Vorname, sicherer Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes zu erheben.
7. Auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Verkaufsstellen sicherzustellen:
 - a. die Steuerung des Zutritts,
 - b. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
 - c. in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumlufttechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

Forst (Lausitz)/Baršć, den 10.05.2021

Harald Altekrüger
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12. Dezember 2020 über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07. Mai 2021

Die am 12. Dezember 2020 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße sofort zu melden unter

Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Fax: 03562/986-18388

Telefon: 03562/986-18301

Begründung:

Sachverhalt:

Seit Oktober 2020 wurde ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Süddeutschland, Sachsen, Berlin und Brandenburg wiesen darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitete und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen konnte, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Aus diesem Grunde wurde in Regionen mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12.12.2020 fünf Restriktionszonen festgelegt und in diesen Zonen die Aufstallung für Geflügel angeordnet sowie Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten. Seit Anfang April dieses Jahres sinkt die Zahl der Ausbrüche von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen. Auch die Funde von hochpathogenem aviären Influenzavirus bei Wildvögeln in Deutschland sind rückläufig. Daher schätzt das Friedrich-Löffler-Institut in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Eintragsrisiko in Hausgeflügelbestände als mäßig ein.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. §38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1

und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Aufgrund der Beruhigung der Seuchenlage hinsichtlich der Geflügelpest im Land Brandenburg sowohl im Hausgeflügelbereich als auch im Wildvogelbereich wird die Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Aviären Influenza bei Geflügel vom 12.12.2020 aufgehoben.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. §41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der risikoorientierten Aufstallung aus tierschutzrechtlicher Sicht keinen Aufschub duldet. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) 07.05.2021

Im Auftrag

Dr. Kröber
(Amtstierarzt)